

3.1

---

**Studienreglement  
für den Studiengang Primarstufe**

(StudR PS)

vom 17. Januar 2023

---

*Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,*

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**1. Allgemeines**

Regelungsgegenstand

**Art. 1** Dieses Studienreglement regelt den Studiengang Primarstufe (PS) am Institut Primarstufe (IPS) der Pädagogischen Hochschule.

Studienkonzept

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Studiengang PS ist nach Massgabe der Prinzipien der Kompetenzorientierung, Interdisziplinarität, Wissenschaftlichkeit sowie Individualisierung und Flexibilisierung unter besonderer Berücksichtigung der Digitalität und der reflexiven Praxis konzipiert.

<sup>2</sup> Er verbindet in allen Studienbereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Studienziele

**Art. 3** <sup>1</sup> Das übergeordnete Ziel des Studiengangs PS ist es, dass die Studierenden die Wissens- und Handlungskompetenzen für die Begleitung von Bildungsprozessen auf der PS erlangen. Die Studierenden sollen bei Abschluss ihres Studiums dazu in der Lage sein, die Anforderungen ihres Berufsfelds zu erfüllen.

- <sup>2</sup> Der Studiengang befähigt die künftigen Lehrpersonen insbesondere dazu,
- a den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich, differenzsensibel, diskriminierungskritisch und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler auf der PS umzusetzen,
  - b den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne für die PS zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte und überfachlicher Themen zu gestalten,
  - c Vorstellungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu erfassen und einzuordnen sowie sie mit geeigneten Massnahmen individuell zu fördern,
  - d die Sozialisation der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
  - e die Lernprozesse und -ergebnisse der Schülerinnen und Schüler zu begleiten sowie qualifiziert und reflektiert zu beurteilen,
  - f ihre Arbeit zu evaluieren,
  - g die eigene Weiterbildung im Sinn der Professionalisierung mit Blick auf ihre berufliche Laufbahn zu planen,

---

<sup>1</sup> BSG 436.91

	<p><i>h</i> an der Entwicklung von Schule und Unterricht zu partizipieren sowie an der Realisierung pädagogischer Projekte mitzuarbeiten,</p> <p><i>i</i> in multiprofessionellen Teams mit anderen Lehrpersonen sowie mit der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und den Behörden zusammenzuarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Das Studium orientiert sich an den Standards professioneller Kompetenzen gemäss dem Orientierungsrahmen der Pädagogischen Hochschule.</p>
Studienabschlüsse	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das Studium wird mit dem «Bachelor of Arts PHBern in Primary Education» sowie mit einem Lehrdiplom für die Primarstufe abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Nach Abschluss des Studiums kann die Lehrbefähigung um bis zu zwei zusätzliche Fächer erweitert werden (Erweiterungsdiplomstudium).</p>
Studienmodelle	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Studium kann in den Modellen «Vollzeit», «Teilzeit» oder «berufsbegleitend» absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Modell «berufsbegleitend» kann in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen (IWD) der Pädagogischen Hochschule angeboten werden. Diesfalls gilt für die am IWD zu absolvierenden Studienanteile das Studienreglement vom 14. Juni 2016 für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende (StudR WBL)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Zulassung zum Studienmodell «berufsbegleitend», regelt der Studienplan.</p>
«Cursus bilingue» (BIL)	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das Studium kann im Rahmen des von der Pädagogischen Hochschule und der Haute Ecole Pédagogique BEJUNE (HEP-BEJUNE) gemeinsam angebotenen «Cursus bilingue» absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die an der Pädagogischen Hochschule zu absolvierenden Studienanteile gilt namentlich dieses Studienreglement und richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem an der Pädagogischen Hochschule geltenden Recht. Im Übrigen gilt das Recht der HEP-BEJUNE, insbesondere deren Zulassungs-, Studien- und Diplomierungsordnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Studienplan für den «Cursus bilingue» wird von der Pädagogischen Hochschule und der HEP-BEJUNE gemeinsam erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anmeldung für den «Cursus bilingue» erfolgt an der HEP-BEJUNE oder an der Pädagogischen Hochschule. Wer sich an der Pädagogischen Hochschule anmeldet, reicht den Services Aus- und Weiterbildung die von der HEP-BEJUNE verlangten Immatrikulationsunterlagen ein.</p> <p><sup>5</sup> Die Studierenden des «Cursus bilingue» sind an der HEP-BEJUNE immatrikuliert. An der Pädagogischen Hochschule werden sie registriert.</p>
Studienbeginn	<p><b>Art. 7</b> Das Studium kann sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester begonnen bzw. fortgesetzt werden.</p>
Studiendauer 1. Grundsätze	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Regelstudiendauer beträgt im Modell «Vollzeit» sechs Semester und in den Modellen «Teilzeit» und «berufsbegleitend» acht Semester.</p> <p><sup>2</sup> Die maximale Studiendauer beträgt im Modell «Vollzeit» zehn Semester und in den Modellen «Teilzeit» und «berufsbegleitend» zwölf Semester.</p> <p><sup>3</sup> Fürs Erweiterungsdiplomstudium beträgt die Regelstudiendauer zwei und die maximale Studiendauer vier Semester.</p> <p><sup>4</sup> Wer die maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Studium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p>

<sup>1</sup> Rechtssammlung der PHBern Ziff. 4.1

2. Verlängerung

**Art. 9** <sup>1</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter auf Gesuch hin eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gewähren.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a* Erwerbstätigkeit;
- b* Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger;
- c* Krankheit oder Unfall;
- d* Militär- oder Zivildienst;
- e* auswärtige Studienaufenthalte, die nicht ans Studium anrechenbar sind;
- f* Erwerb zusätzlicher studienbezogener Kompetenzen.

<sup>3</sup> Eine Verlängerung der maximalen Studiendauer ist spätestens während des letzten Semesters der maximalen Studiendauer zu beantragen. Das IPS und die Services Aus- und Weiterbildung orientieren auf ihren Internetseiten über den Verfahrensablauf.

Prüfungsgebühren

**Art. 10** Die Prüfungsgebühren betragen 50 Franken pro Semester und bis zur Exmatrikulation maximal 500 Franken pro Studiengang.

## 2. Grundsätze des Studiums

Module und  
Lerngelegenheiten

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Studiengang PS ist in Module gegliedert, die aus einer oder mehreren Lerngelegenheiten bestehen.

<sup>2</sup> Lerngelegenheiten sind Lehrveranstaltungen im Sinn der Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Studienschwerpunkte  
und -profile  
sowie Vertiefung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Studierenden entscheiden sich für den Studienschwerpunkt «Zyklus 1» (Kindergarten und 1./2. Schuljahr) oder für den Studienschwerpunkt «Zyklus 2» (3. bis 6. Schuljahr).

<sup>2</sup> Die Studierenden entscheiden sich für ein thematisches Studienprofil.

<sup>3</sup> Die Vertiefung «Primarstufe+» wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogik (IHP) der Pädagogischen Hochschule angeboten. Für die am IHP zu absolvierenden Studienanteile gilt das Studienreglement vom 12. Juni 2018 für den Studiengang Schulische Heilpädagogik (StudR SHP)<sup>1</sup>.

Studienbereiche

**Art. 13** Der Studiengang umfasst folgende Studienbereiche:

- a* Berufspraxis und Professionalisierung (BPP);
- b* Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ESW);
- c* Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (FWFD);
- d* thematisches Studienprofil;
- e* Bachelorarbeit.

Fächer

**Art. 14** <sup>1</sup> Am IPS werden folgende Fächer angeboten:

- a* Bewegung und Sport;
- b* Bildnerisches Gestalten (BG);
- c* Deutsch;
- d* Englisch;
- e* Französisch;
- f* Mathematik;
- g* Medien und Informatik;
- h* Musik;

<sup>1</sup> Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.4

	<p><i>i</i> Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG);</p> <p><i>k</i> Textiles und Technisches Gestalten (TTG).</p> <p><sup>2</sup> Die Studierenden belegen unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt in allen Fächern gemäss Absatz 1 Grundlagenmodule.</p> <p><sup>3</sup> Im Studienschwerpunkt «Zyklus 2» wählen sie im weiteren Studienverlauf aus den Fächern gemäss Absatz 1 Buchstaben <i>a</i>, <i>b</i>, <i>d</i>, <i>h</i> und <i>k</i> drei Fächer aus.</p>
Schwerpunkt-, Profil- und Fachwechsel	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Studienschwerpunkt und das thematische Studienprofil können je einmal gewechselt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gemäss Artikel 14 Absatz 3 wählbare Fächer, in deren Rahmen noch keine Leistungsnachweise erbracht worden sind, können frei gewechselt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um einen Wechsel des Studienschwerpunkts und Gesuche um einen Fachwechsel sind bis am 31. Oktober (für das nachfolgende Frühjahrssemester) bzw. bis am 31. März (für das nachfolgende Herbstsemester) bei der Institutsleiterin oder beim Institutsleiter einzureichen.</p>
Bemessung der Studienleistungen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die im Rahmen des Studiengangs PS zu erbringenden Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dazu gehören namentlich die Wahrnehmung und die Vor- und Nachbereitung von Lerngelegenheiten sowie die Vorbereitung und Erbringung von Leistungsnachweisen.</p>
Studienumfang	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Studiengang PS umfasst 180 ECTS-Punkte.</p> <p><sup>2</sup> Das Erweiterungsdiplomstudium umfasst je nach Fach 5 bis 10 ECTS-Punkte pro Fach.</p>
1. Grundsätze	
2. Einzelvorgaben	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Studienbereich BPP umfasst 49 ECTS-Punkte, der Studienbereich ESW 35 bis 45 ECTS-Punkte und der Studienbereich FWFD 75 bis 85 ECTS-Punkte.</p> <p><sup>2</sup> Das thematische Studienprofil umfasst 4 bis 6 ECTS-Punkte.</p> <p><sup>3</sup> Der Studienbereich Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte.</p> <p><sup>4</sup> Im Rahmen der Vertiefung «Primarstufe+» sind zusätzliche Studienanteile im Umfang von 24 ECTS-Punkten am IHP zu absolvieren.</p>
Studienplan und Wegleitungen	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Studienplan legt im Rahmen dieses Studienreglements insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> die im Rahmen der einzelnen Module zu erwerbenden Kompetenzen,</li> <li><i>b</i> die zur Auswahl stehenden thematischen Studienprofile und allfällige Voraussetzungen der Wahl bestimmter Studienprofile,</li> <li><i>c</i> die ECTS-Punkte pro Modul,</li> <li><i>d</i> allfällige Voraussetzungen des Besuchs von Modulen bzw. der Erbringung von Leistungsnachweisen,</li> <li><i>e</i> die Grundform und die Bewertung der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, sowie die Modalitäten ihrer Erbringung fest.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Mit Blick auf das Studienmodell «berufsbegleitend» legt der Studienplan fest, welche Studienanteile gegebenenfalls am IWD absolviert werden.</p> <p><sup>3</sup> Mit Blick auf die Vertiefung «Primarstufe+» legt der Studienplan fest, welche Module oder Modulteile am IPS mit heilpädagogischem Schwerpunkt und welche Studienanteile am IHP absolviert werden.</p>

- <sup>4</sup> Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt den Studienplan in Begleitungen näher aus.
- Art. 20** Der Studienplan oder die Begleitungen orientieren über die Verbindlichkeit der Lerngelegenheiten. Diese kann eine Teilnahmepflicht umfassen.
- Art. 21** <sup>1</sup> Der Studienplan kann vorsehen, dass einzelne Module oder Moduleile an anderen Hochschulen absolviert werden.
- <sup>2</sup> Für allfällige Studienanteile, die an anderen Hochschulen absolviert werden, gelten deren jeweils einschlägige Rechtsgrundlagen.

### 3. Leistungsnachweise

#### 3.1 Allgemeines

- Art. 22** <sup>1</sup> Leistungsnachweise sind bewertete Studienleistungen.
- <sup>2</sup> Sie werden in folgenden Grundformen erbracht:
- a Prüfungen;
  - b Modularbeiten;
  - c Berufspraktische Arbeit;
  - d Bachelorarbeit.
- <sup>3</sup> Der Studienplan kann den Studierenden pro Modul Erbringungsvarianten zur Auswahl stellen.
- <sup>4</sup> Leistungsnachweise werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Deutsch erbracht; der Studienplan kann Ausnahmen vorsehen. Allfällige Hilfsmittel werden durch die zuständigen Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bestimmt.

- Art. 23** <sup>1</sup> Leistungsnachweise werden mit Noten oder den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» bewertet.

<sup>2</sup> Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:

- |     |                  |
|-----|------------------|
| 6   | ausgezeichnet    |
| 5.5 | sehr gut         |
| 5   | gut              |
| 4.5 | befriedigend     |
| 4   | ausreichend      |
| 3   | ungenügend       |
| 2   | stark ungenügend |

<sup>3</sup> Bilden mehrere Studienleistungen zusammen eine benotete Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der gewichteten Einzelnoten. Werte zwischen 4 und 6 werden ab x.25 und x.75 auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.

<sup>4</sup> Der Studienplan kann vorsehen, dass einzelne oder sämtliche Studienleistungen, die Bestandteil einer Gesamtleistung sind, bestanden werden müssen, ansonsten die Gesamtleistung ohne weiteres als nicht bestanden gilt.

- Art. 24** Für jeden Leistungsnachweis erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach dem Prüfungstermin, nach Ablauf der Abgabefrist oder nach Beendigung des Praktikums eine schriftliche Bewertung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.
2. Modalitäten

Vergabe von  
ECTS-Punkten

**Art. 25** ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

Zulassung und Rückzug

**Art. 26** <sup>1</sup> Zu einem Leistungsnachweis wird zugelassen, wer sich fristgerecht angemeldet hat und etwaige weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäss Studienplan erfüllt.

<sup>2</sup> Abmeldungen von Prüfungen müssen bis spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der jeweiligen Prüfungssession bei den Services Aus- und Weiterbildung erfolgen.

<sup>3</sup> Abmeldungen von Modularbeiten müssen bis spätestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Abgabefrist bei der zuständigen Dozentin oder beim zuständigen Dozenten erfolgen. Bei Modularbeiten im Studienbereich BPP besteht keine Möglichkeit, sich regulär abzumelden.

<sup>4</sup> Abmeldungen von Praktika müssen bis spätestens fünf Arbeitstage vor Erhalt des Praktikumsauftrags bei der Bereichsleiterin oder beim Bereichsleiter BPA erfolgen.

<sup>5</sup> Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung oder einem Praktikum abmeldet,

b eine Prüfung oder ein Praktikum abbricht,

c zu einer Prüfung oder einem Praktikum nicht erscheint oder

d eine Modularbeit oder die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht,

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

<sup>6</sup> Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Rückzugsgründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses.

Mitteilung der  
Ergebnisse

**Art. 27** <sup>1</sup> Ergebnisse von Leistungsnachweisen werden von der Institutsleiterin oder vom Institutsleiter mitgeteilt bzw. eröffnet.

<sup>2</sup> Ein individueller elektronischer Leistungsüberblick gibt Auskunft über die Ergebnisse der Leistungsnachweise, die absolvierten Module sowie die pro bestandem Modul erworbenen ECTS-Punkte. Er wird grundsätzlich fortlaufend aktualisiert.

Akteneinsicht  
und -vernichtung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der jeweiligen Ergebnismitteilung gewährleistet.

<sup>2</sup> Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die betreffende Leistungsbewertung zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist.

Wiederholbarkeit

**Art. 29** <sup>1</sup> Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmen gemäss Absatz 3 Satz 2.

<sup>2</sup> Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 3.

<sup>3</sup> Wurde eine aus mehreren Studienleistungen bestehende Gesamtleistung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Leistungen zu wiederholen. Der Studienplan kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Wer einen Leistungsnachweis auch beim zweiten Versuch nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert. Im Übrigen

gilt Artikel 48 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)<sup>1</sup>.

<sup>5</sup> Wer einen im Rahmen eines Studienprofils oder eines gemäss Artikel 14 Absatz 3 gewählten Fachs zu erbringenden Leistungsnachweis beim ersten Versuch nicht besteht, kann diesen einmal wiederholen oder, sofern möglich, auf ein anderes Profil bzw. Fach ausweichen. Im Übrigen gilt Absatz 4 sinngemäss.

Unredlichkeit

**Art. 30** Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gelten die Artikel 90 bis 93 PHV.

### 3.2 Prüfungen

Grundsätze

**Art. 31** <sup>1</sup> Prüfungen werden als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen abgelegt.

<sup>2</sup> Die Dozierenden können vorsehen, dass mündliche und praktische Prüfungen als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Eine Prüfungsgruppe besteht aus maximal sechs Studierenden; die Leistungsbewertung erfolgt individuell.

<sup>3</sup> Schriftliche Prüfungen dauern maximal 180 Minuten, mündliche Prüfungen pro Person zwischen 15 und 45 Minuten und praktische Prüfungen pro Person maximal 180 Minuten.

Prüfungssessionen

**Art. 32** <sup>1</sup> Prüfungen werden im Rahmen von Prüfungssessionen durchgeführt. Vorbehalten bleibt namentlich die allfällige Durchführung von Nachprüfungen.

<sup>2</sup> Die Prüfungssessionen beginnen spätestens drei Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltungen und dauern in der Regel zwei Wochen.

Organisation, Inhalt und Abnahme

**Art. 33** <sup>1</sup> Für die Planung und Organisation der Prüfungen sind das IPS und die Services Aus- und Weiterbildung zuständig, für deren Inhalt, Abnahme und Bewertung die Dozierenden des IPS.

<sup>2</sup> Abnahme und Bewertung können aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise durch andere geeignete Dozierende der Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden.

Beisitz

**Art. 34** <sup>1</sup> Bei mündlichen und praktischen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden, Assistierenden oder Praxislehrpersonen mit erweitertem Auftrag anwesend. Der Beizug weiterer Fachpersonen ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonbildaufnahme der Prüfung erstellt werden.

<sup>3</sup> Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll bzw. der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt.

### 3.3 Modularbeiten

**Art. 35** <sup>1</sup> Modularbeiten sind schriftliche oder praktische Arbeiten, Präsentationen, Projekte und dergleichen.

<sup>2</sup> Für die Bewertung von Modularbeiten sind die Dozierenden des IPS zuständig; sie kann aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise durch andere geeignete Mit-

<sup>1</sup> BSG 436.911

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die Dozierenden können vorsehen bzw. gestatten, dass Modularbeiten als Gruppenarbeiten verfasst werden. Die Leistungsbewertung erfolgt diesfalls in der Regel individuell.

### 3.4 Leistungsnachweise im Studienbereich BPP

Grundsätze

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Leistungsnachweise im Studienbereich BPP umfassen die Berufspraktische Arbeit und die auf dieselbe bezogenen Modularbeiten.

<sup>2</sup> Die Berufspraktische Arbeit findet im Rahmen von Praktika statt und umfasst insbesondere die Planung, Durchführung, Beobachtung, Dokumentation und Reflexion des Unterrichts sowie weiterer schulspezifischer Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Während des gesamten Studiums kann die Berufspraktische Arbeit maximal einmal wiederholt werden. Bei einem Studienunterbruch (Beurlaubung oder Exmatrikulation und Wiederimmatrikulation) gilt dies für den gesamten Studienverlauf seit der Erstimmatrikulation.

Begleitung  
und Bewertung

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Berufspraktische Arbeit wird von den Praxislehrpersonen des IPS sowie von geeigneten Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern begleitet. Für deren Bewertung sind die Praxislehrpersonen und/oder Mentoratspersonen zuständig.

<sup>2</sup> Für die Bewertung der auf die Berufspraktische Arbeit bezogenen Modularbeiten sind die Dozierenden und Praxislehrpersonen mit erweitertem Auftrag des IPS zuständig.

Praktikumsabbruch  
wegen Unzumutbarkeit

**Art. 38** <sup>1</sup> Erweist sich die Aufnahme oder Fortsetzung eines Praktikums aufgrund unzureichender Vorbereitung, mangelhafter Leistungen oder inakzeptablen Verhaltens der Studentin oder des Studenten als unzumutbar, wird es durch die Begleitungsperson oder -personen abgebrochen und mit dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet.

<sup>2</sup> Der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter wird innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung des Praktikumsabbruchs vorgelegt.

### 3.5 Bachelorarbeit

Grundsätze

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Umsetzung schriftlich dokumentiert wird.

<sup>2</sup> Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie aufgrund einer eigenständigen Frage- oder Problemstellung ein berufsfeldbezogenes Thema systematisch und kritisch zu bearbeiten vermögen.

<sup>3</sup> Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder mehreren Dozierenden des IPS betreut und bewertet. Die Betreuung und Bewertung kann auch durch geeignete Assistierende oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPS oder durch geeignete Dozierende, Assistierende oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines anderen Instituts der Pädagogischen Hochschule erfolgen.

<sup>4</sup> Die Studierenden wählen das Thema der Bachelorarbeit in Absprache mit ihrer Betreuungsperson bzw. ihren Betreuungspersonen.

<sup>5</sup> Der Studienplan kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit präsentiert wird. Diesfalls gilt die Präsentation als Teil der Arbeit.

<sup>6</sup> Für die Studierenden des «Cursus bilingue» gelten in Bezug auf die Bachelorarbeit das Recht der HEP-BEJUNE und der Studienplan für den «Cursus bilingue». Wird die Bachelorarbeit an der Pädagogischen Hochschule verfasst, bleiben Absatz 3 sowie die Artikel 27, 28 und 30 vorbehalten.

Tandemarbeit **Art. 40** Die Bachelorarbeit kann zu zweit verfasst werden. Deren Anteile müssen klar ausgewiesen sein sowie je den Umfang einer Einzelarbeit aufweisen; die Leistungsbewertung erfolgt individuell.

Selbständigkeits-  
erklärung **Art. 41** Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, wonach keine unerlaubte Mithilfe in Anspruch genommen wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.

Archivierung **Art. 42** Das IPS archiviert jede Bachelorarbeit in elektronischer Form.

#### 4. Anerkennung von Bildungsleistungen

Grundsätze **Art. 43** <sup>1</sup> Erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des angestrebten Studienabschlusses relevante formale Bildungsleistungen werden von der Institutsleiterin oder vom Institutsleiter auf Gesuch hin angemessen angerechnet. Eine Gesuchstellung ist erst nach erfolgter Zulassung zum Studium möglich.

<sup>2</sup> Bei nicht an der Pädagogischen Hochschule absolvierten Bildungsleistungen dürfen maximal 150 ECTS-Punkte angerechnet werden. Stets zu erbringen sind diesfalls die Bachelorarbeit und mindestens ein Praktikum.

«validation des acquis  
de l'expérience» **Art. 44** <sup>1</sup> Von einer anderen Schweizer Hochschule in Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen<sup>1</sup> validierte nichtformal bzw. informell erworbene Kompetenzen werden auf Gesuch hin im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten angerechnet, sofern die betreffende Hochschule der am 1. November 2014 in Kraft getretenen Vereinbarung der Mitglieder der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities zur Durchführung der «validation des acquis de l'expérience» beigetreten ist. Die Pädagogische Hochschule führt selber keine solchen Validierungsverfahren durch.

<sup>2</sup> Studierenden, die «sur dossier» zum Studium zugelassen wurden, werden keine nichtformal bzw. informell erworbenen Kompetenzen angerechnet.

#### 5. Diplomierung

Anmeldung **Art. 45** <sup>1</sup> Nach erfolgreichem Absolvieren aller für einen Studienabschluss gemäss Artikel 4 erforderlichen Studienleistungen melden sich die Studierenden beim IPS zur Diplomierung an.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat nach dem Herbstsemester bis spätestens Ende März und nach dem Frühjahrssemester bis spätestens Ende September zu erfolgen.

Diplomurkunden **Art. 46** <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss des Studiengangs PS ein Bachelor- und ein Lehrdiplom, ein Diplomzeugnis sowie einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

<sup>2</sup> Für den Abschluss des PS-Erweiterungsdiplomstudiums erteilt die Pädagogische Hochschule ein Erweiterungsdiplom, ein Diplomzeugnis und einen Diplomzusatz.

<sup>1</sup> EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.10

<sup>3</sup> Das Lehrdiplom gibt Auskunft über die abgeschlossenen Fächer und enthält die in Artikel 17 des Reglements der EDK über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vorgesehenen Angaben. Für das Erweiterungsdiplom gilt Artikel 19 des besagten Reglements.

<sup>4</sup> Das Diplomzeugnis gibt Auskunft über den Studienschwerpunkt, das thematische Studienprofil, die absolvierten Fächer und Module, die Modulbewertungen, die pro Modul und Fach erworbenen ECTS-Punkte, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit sowie die für die Bachelorarbeit erworbenen ECTS-Punkte. Wurde das Studium im Studienmodell «berufsbegleitend» absolviert, wird dies auf dem Diplomzeugnis vermerkt.

<sup>5</sup> Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Studiums sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

<sup>6</sup> Für das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistungen gemäss Artikel 18 Absatz 4 erteilt die Pädagogische Hochschule eine Bescheinigung. Diese gibt Auskunft über die Bewertungen der am IHP absolvierten Studienanteile und die in deren Rahmen erworbenen ECTS-Punkte.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht  
1. Allgemeines

**Art. 47** <sup>1</sup> Studierende, die ihr Studium im Frühjahrssemester 2023 begonnen haben, treten im Herbstsemester 2023 in die neue Studienordnung über.

<sup>2</sup> Für Studierende, die ihr Studium im Frühjahrssemester 2023 begonnen haben, beträgt die Regelstudiodauer sieben (Modell «Vollzeit») bzw. neun Semester (Modelle «Teilzeit» und «berufsbegleitend») sowie die maximale Studiodauer elf (Modell «Vollzeit») bzw. dreizehn Semester (Modelle «Teilzeit» und «berufsbegleitend»).

<sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Februar 2023 begonnen haben, schliessen dieses bis spätestens am 31. Juli 2027 nach Massgabe des Studienreglements vom 14. Juni 2016 für den Studiengang Primarstufe sowie des Studienplans 2013 ab. Vorbehalten bleiben die Absätze 5 und 6.

<sup>4</sup> Wer nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Frist abschliesst, wird in die neue Studienordnung überführt.

<sup>5</sup> Ein freiwilliger Übertritt in die neue Studienordnung ist uneingeschränkt möglich.

<sup>6</sup> Der Studienplan kann vorsehen, dass einzelne Module oder Studienbereiche bereits vor dem 31. Juli 2027 nach der neuen Studienordnung durchgeführt werden.

Aufhebung

**Art. 48** Das Studienreglement vom 14. Juni 2016 für den Studiengang Primarstufe wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 49** Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 17. Januar 2023  
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Elisabeth Schenk Jenzer, Präsidentin

Bern, 31. Januar 2023  
Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Christine Häsler, Bildungs- und Kulturdirektorin

NOCH NICHT IN KRAFT